

Stadt Grünstadt

Landkreis Bad Dürkheim

**Satzung der Stadt Grünstadt
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
> Innenstadt - Stadtzentrum <**

Stadtverwaltung Grünstadt - Bauamt

Fassung 23.06.2009

Satzung

Auf Grund des § 142 Abs. 1, 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat am 23.06.2009 folgende Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes > Innenstadt - Stadtzentrum< beschlossen. Mit dem Beschluss wird gleichzeitig das Gebiet abgegrenzt, in welchem Maßnahmen im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Aktive Stadtzentren“ gefördert werden können.

§ 1 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Der im Lageplan vom Mai 2009 abgegrenzte Teilbereich des Stadtgebietes, in dem eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme als Gesamtmaßnahme durchgeführt werden soll, wird als Sanierungsgebiet > Innenstadt - Stadtzentrum< förmlich festgelegt.

Das Sanierungsgebiet umfasst den Bereich der engeren Innenstadt bzw. des Stadtzentrums und reicht von der Jakobstraße bzw. dem Pfad am Brennofen im Norden bis zur Obergasse, bzw. Sausenheimer Straße und oberen Kirchheimer Straße im Süden und von der Straße Am Stadtgraben im Westen bis zur Kirchheimer Straße bzw. Friedrich-Ebert-Straße und Bitzenstraße im Osten.

Die genaue Angrenzung des Sanierungsgebiet ergibt sich aus dem Lageplan vom Mai 2009 (M 1:2.000), der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren im Sinne von § 152 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Bestimmungen der §§ 153 - 156a BauGB wird ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Anwendung der Vorschriften über genehmigungspflichtige Rechtsvorgänge im Sinne von § 144 Abs. 2 BauGB wird ausgeschlossen. Die Vorschriften über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß § 144 Abs. 1 BauGB werden nicht ausgeschlossen.

§ 4 Frist

Die Sanierungsmaßnahme ist bis zum 31.12.2022 befristet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs 1 BauGB am Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt:

Inkrafttreten der Satzung am 11.08.2009

Grünstadt, den 05.08.2009
In Vertretung

Grünstadt, den 11.08.2009
In Vertretung

gez.

gez.

(Vogel)
Beigeordneter

(Sauer)
1. Beigeordneter